

9/J

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres Dr. Casper Einem

betreffend die verfassungswidrige Einrichtung einer Isolationsstation für Asylwerber

Im März 1990 mußte die geschlossene Abteilung der Überprüfungsstation ("Isolationsstation") im Flüchtlingslager Traiskirchen aus verfassungsrechtlichen Gründen geschlossen werden. Hunderte Menschen auf einmal waren bis dahin monatelang in die hermetisch abgeriegelte Station gepfercht worden. Betroffen waren vor allem unbequeme AsylwerberInnen, die aus der Sicht der Behörde "zweifelhafte" Fälle waren. Ein Jahr später mußte die Isolationsstation auf ausdrückliche Weisung von Dr. jur. Manfred Matzka, dem Leiter der Sektion III, wieder geöffnet werden. Dies, obwohl dem Leiter der Sektion III die verfassungsrechtlichen Bedenken bekannt waren. Dr. jur. Manfred Matzka ist Lektor an der Wirtschaftsuniversität Wien für öffentliches Recht und auf Grund dieser Qualifikation insbesondere auch mit der österreichischen Verfassungsrechtslage vertraut, darunter auch dem in der vorliegenden Angelegenheit maßgeblichen Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit. Er wußte also was er tat. Auch in Ihrem Ressort wurde Dr. jur. Matzka auf die Verfassungswidrigkeit der Isolierstation hingewiesen.

Der Republik Österreich entstand durch diesen verfassungswidrigen Bescheid des Leiters der Sektion III ein beträchtlicher Schaden, der von der Finanzprokurator behoben werden mußte. Da der Leiter der Sektion III nach wie vor seinen Dienst versieht, stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

#### ANFRAGE

1. Wurde gegen den Leiter der Sektion III wegen dieser verfassungswidrigen Weisung ein Disziplinarverfahren eingeleitet? Wenn ja, wie endete dies? Wenn nein, warum nicht?
2. Wurde gegen den Leiter der Sektion III Strafanzeige wegen vorsätzlicher bzw. fahrlässiger Freiheitsentziehung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erstattet? Wenn ja, wie endete diese Anzeige? Wenn nein, warum nicht?
3. Wieviele AsylwerberInnen waren von dieser Weisung des Leiters der Sektion III betroffen (aufgeschlüsselt nach der Länge der Anhaltung)?
4. Wieviele Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof hat es aufgrund der Einweisung von AsylwerberInnen in die geschlossene Abteilung der Überprüfungsstation im Flüchtlingslager -rraiskirchen im Jahre 1990/1991 /1992 gegeben (aufgeschlüsselt nach Jahren)?
5. Wie endeten die unter Punkt 4 angeführten Verfahren?
6. Welche Kosten wurden durch die unter Punkt 4 durchgeführten Verfahren den Beschwerdeführern insgesamt zugesprochen?
7. Wieviele Verfahren vor dem "unabhängigen Verwaltungssenat NÖ" hat es aufgrund der Einweisung von AsylwerberInnen in die geschlossene Abteilung der Überprüfungsstation im Flüchtlingslager Traiskirchen im Jahre 1990/1991 /1992 gegeben (aufgeschlüsselt nach Jahren)?

8. Wie endeten die unter Punkt 7 angeführten Verfahren?
9. Welche Kosten wurden durch die unter Punkt 7 durchgeführten Verfahren den Beschwerdeführern insgesamt zugesprochen?
10. In welchem Ausmaß wurden den Betroffenen Haftentschädigung zugesprochen
- a.) rechtmäßig?
- b.) in Verfahren 1. bzw. 2. Instanz?
11. Wie hoch schätzen Sie den finanziellen Schaden, der durch die rechtswidrige Weisung des Leiters der Sektion III der Republik Österreich entstanden ist?
12. Erging von Ihrem Ressort, insbesondere von Ihrem Amtsvorgänger, an die Finanzprokurator Verständigung, die Kosten gegen den Leiter der Sektion III Rückgriff nach dem Organhaftpflichtgesetz zu nehmen? Wenn nein, warum nicht?
13. Ist Ihnen bekannt, daß im Zuge dieser Angelegenheit ein Beamter Ihres Ressorts, der den Leiter der Sektion III auf die Rechtswidrigkeit seiner Weisung aufmerksam machte, versetzt wurde? Ist diese Versetzung inzwischen dienstrechtlich bestätigt worden? Wenn ja, warum wurde Dr. R. versetzt?
14. Obwohl Dr. jur. Manfred Matzka im eigenen Ressort auf die Verfassungswidrigkeit seiner Weisung hingewiesen wurde und davon ausgegangen werden muß, daß er selbst von der Verfassungswidrigkeit seines Handelns wissen mußte, stellt sich die Frage, ob Dr. jur. Manfred Matzka über die rechtliche Qualifikation für einen Leiter der Sektion III erfüllt. Schließen sie eine Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit des Leiters der Sektion III aus? Wenn ja warum?
15. Halten Sie persönlich Dr. jur. Manfred Matzka als Leiter der Sektion III noch für